PROVIDA

TaxObserver

November 2026 Nr. 4

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Ein weiteres Mal steht die «Heiratsstrafe» im Fokus einer Volksabstimmung. Wir zeigen auf, worüber am 29. November 2026 genau abgestimmt wird. Zudem eröffnen zwei Bundesgerichtsentscheide neue Perspektiven für Unternehmensnachfolgen und seit dem 1. Oktober 2026 gelten für viele Gesellschaften neue Meldepflichten zum Transparenzregister. Dazu porträtieren wir die MS Protect AG aus Lenggenwil, die seit 1961 mit Sicherheitstechnik Menschen und Wertsachen schützt und ihre Lösungen in der Schweiz sowie international einsetzt.



Ivan Sedleger
Leiter Marketing und Kommunikation

Steuerexpertin Rahel Leemann geht in ihrem Artikel auf die Abstimmung vom 29. November 2026 zur Initiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» ein. Die Initiative hält an einer gemeinsamen Veranlagung fest, verlangt aber eine Vergleichsrechnung: Ehepaare sollen den tieferen Betrag aus gemeinsamer Besteuerung und Berechnung nach Tarif und Abzügen für Unverheiratete zahlen. Das Stimmvolk nahm im März 2026 die Individualbesteuerung an; sie soll spätestens am 1. Januar 2032 in Kraft treten. Ein «Ja» hebt sie nicht automatisch auf. Das Parlament müsste klären, wie beide Modelle zusammenspielen.

Steuerexperte Benjamin Trunz nimmt zwei Bundesgerichtsentscheide zum Thema Nachfolge und deren Steuerfolgen unter die Lupe: Auf Käuferseite sind bei Schweizer KMU stets Einkommenssteuer- und Schenkungssteuerthemen im Fokus. Zwei aktuelle Bundesgerichtsentscheide wurden nun zugunsten der Steuerpflichtigen gefällt. Er stellt diese in seinem Artikel genauer vor.

Das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen gilt seit dem 1. Oktober 2026. Viele Gesellschaften müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten elektronisch melden. Das sind grundsätzlich Personen mit mindestens 25 Prozent der Stimmen oder des Kapitals oder mit anderweitiger Kontrolle. Das Register ist nicht öffentlich. Steuerexpertin Susanne Stark klärt auf, wer betroffen ist und welche Handlungen auszulösen sind.

Mit Tresoren begann 1961 die Geschichte der MS Protect AG in Lenggenwil. Heute schützt das marktführende Unternehmen Menschen und Wertsachen. Rund 60 Mitarbeitende verbinden Mechanik und Elektronik und entwickeln, fertigen sowie installieren automatische Mietfachanlagen, Personenschleusen, Sicherheitstüren und Tresore für die Schweiz und internationale Märkte.

Bei Fragen zu den behandelten Themen beraten wir Sie gerne. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Inhalt

Heiratsstrafe vor dem Urnengang: Zwei Modelle, ein Systementscheid SEITE 2

Führend, wenn es um physische Sicherheit geht SEITE 4

Zwei interessante Bundesgerichtsentscheide zu Nachfolgelösungen SEITE 6

Neues Transparenzregister: Wer muss bis wann handeln? SEITE 8

PROVIDA



Einfach gut beraten.

Romanshorn · Dietlikon/ZH · Frauenfeld · Rorschach · St.Gallen
T +41 71 466 71 71 · info@provida.ch · **provida.ch**

Im Verbund mit: Proud Member of AlliottGlobalAlliance

Mitglied bei: EXPERT suisse TREUHAND | SUISSE

Heiratsstrafe vor dem Urnengang: Zwei Modelle, ein Systementscheid

Am 29. November 2026 entscheidet die Schweiz über die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!». Die Vorlage verspricht eine steuerliche Entlastung von Ehepaaren, trifft aber auf ein System, dessen grundlegende Richtung das Stimmvolk erst im März mit der Annahme der Individualbesteuerung festgelegt hat.





Rahel Leemann
eidg. dipl. Steuerexpertin

Worum geht es bei der «Heiratsstrafe»?
Verheiratete Paare werden heute gemeinsam, unverheiratete Personen individuell besteuert. Wegen der Progression kann die Zusammenrechnung der Einkommen dazu führen, dass ein Ehepaar mehr Steuern bezahlt als zwei unverheiratete Personen mit einem vergleichbaren Gesamteinkommen. Diese Mehrbelastung wird als «Heiratsstrafe» bezeichnet. Betroffen sind nicht alle Ehepaare gleich. Entscheidend sind insbesondere Gesamteinkommen, Einkommensverteilung, Kinder und Abzüge. Bei ähnlich hohen Einkommen ist die gemeinsame Veranlagung häufig nachteilig, bei Einverdienerhaushalten oder stark ungleichen Einkommen kann sie entlastend wirken.

Was steht zur Abstimmung?[1]
Die Initiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» verlangt, dass Ehepaare bei der direkten Bundessteuer gemeinsam besteuert und ihre Einkommen zusammengerechnet werden. Gleichzeitig soll das Gesetz sicherstellen, dass sie gegenüber anderen Steuerpflichtigen nicht benachteiligt werden. Einen fertigen Steuertarif enthält die Initiative nicht.
Vorgesehen ist aber eine klare Vergleichsrechnung: Zuerst wird die Steuer gemeinsam berechnet. Danach wird ermittelt, wie hoch sie nach dem Tarif und den Abzügen für unverheiratete Personen ausfallen würde. Geschuldet ist der tiefere Betrag.
Werden die Ausführungsbestimmungen nicht innert drei Jahren erlassen, muss der Bundesrat diese Regelung per Verordnung einführen. Die Initiative betrifft die direkte Bundessteuer, die Kantons- und Gemeindesteuern sind nicht unmittelbar erfasst.

Die Argumente für die Initiative
Das wichtigste Argument lautet: Der Zivilstand darf nicht zu einer höheren Steuerrechnung führen. Wer heiratet, soll gegenüber einem unverheirateten Paar in vergleichbarer wirtschaftlicher Lage weder bestraft noch zu einer bestimmten Lebensform gedrängt werden. Die Initiative würde dieses Anliegen verfassungsrechtlich verankern und den Druck für eine rasche Lösung erhöhen.

Die Argumente gegen die Initiative
Die Gegenseite hält entgegen, dass eine Privilegierung der Ehe die zivilstandsabhängige Besteuerung nicht beendet. Mit Annahme der Initiative wären Verheiratete in bestimmten Erwerbsmodellen im Vorteil gegenüber Konkubinatspaaren. Zudem blieben die negativen Erwerbsanreize für Zweitverdienende (meist Frauen) bestehen. Nur die Individualbesteuerung sei wirklich zivilstandsneutral: Jede Person versteuert das eigene Einkommen und Vermögen, unabhängig von Ehe oder Konkubinat. Zudem ist noch nicht klar, wie hoch die Steuerausfälle durch die Annahme der Initiative sein werden und wie diese kompensiert werden.

Das Zusammenspiel mit der Individualbesteuerung
Die Ausgangslage ist anspruchsvoll, weil die Schweiz bereits einen Systementscheid getroffen hat. Am 8. März 2026 nahm das Stimmvolk das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung mit 54,23 Prozent Ja-Stimmen an.[2] Künftig sollen auch verheiratete Personen je eine eigene Steuererklärung ausfüllen. Die Reform gilt für Bund, Kantone und Gemeinden und soll spätestens am 1. Januar 2032 in Kraft treten.[3]

Weitere Informationen über die angenommene Individualbesteuerung und wie diese umgesetzt werden soll finden Sie auch im Artikel aus dem TaxObserver 1/2026 von Samuel Wild.[4]

Am 29. November entscheidet die Schweiz jedoch nicht zwischen zwei Modellen: Die Individualbesteuerung ist bereits beschlossen und soll spätestens am 1. Januar 2032 in Kraft treten. Wird die neue Initiative abgelehnt, läuft die Umsetzung der Individualbesteuerung grundsätzlich weiter. Bei einer Annahme im November würde die Individualbesteuerung nicht automatisch ausser Kraft gesetzt. Vielmehr müsste das Parlament klären, wie die Gegensätze zwischen den zwei Modellen unter einen Hut gebracht werden können und die gesetzlichen Grundlagen gegebenenfalls anpassen. Falls dies nicht rechtzeitig erfolgt, besteht die Gefahr, dass beide Modelle gleichzeitig angewandt werden, was den administrativen Aufwand massiv erhöht.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen der Individualbesteuerung und der neuen Initiative sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Individualbesteuerung	Initiative vom 29. November 2026
Jede Person versteuert ihr eigenes Einkommen und Vermögen.	Einkommen der Ehegatten soll grundsätzlich zusammengerechnet werden.
Zwei Steuererklärungen für Ehepaare.	Gemeinsame Besteuerung bzw. gemeinsame Steuererklärung bleibt Leitmodell.
Zivilstandsunabhängige Besteuerung.	Ehe soll als wirtschaftliche Gemeinschaft behandelt werden.

Fazit
Die Abstimmung vom 29. November 2026 entscheidet damit nicht nur über eine mögliche Entlastung von Ehepaaren. Sie gibt auch die Richtung vor, in welche die Schweiz ihre Ehepaarbesteuerung weiterentwickeln will: Soll die gemeinsame Besteuerung erhalten bleiben oder soll der bereits beschlossene Wechsel zur Individualbesteuerung im Zentrum stehen? Für Steuerpflichtige führt ein Ja zur Initiative allerdings nicht unmittelbar zu einer Änderung. Zuerst müssten Parlament und Verwaltung klären, wie die beiden Vorlagen miteinander vereinbar sind und wie die neuen Regeln praktisch umgesetzt werden.

1. Gemeinsame Besteuerung.

2. EFD: Abstimmung zur Individualbesteuerung.

3. ESTV: Inkrafttreten 2032.

4. Individualbesteuerung: Ein Überblick zur Abstimmung.

Führend, wenn es um physische Sicherheit geht

Meilensteine

1961 Das Unternehmen beginnt als Einzelfirma «Hans Müller, Wil» mit dem Handel von Tresoren

1968 Der Produktionsstandort wird nach Lenggenwil verlegt

1988 Namensänderung auf Müllersafe AG

1990 Karl Schlierenzauer erwirbt das Unternehmen

1991 Aufbau des Exports nach Tschechien, später Russland

2003 Die Müllersafe AG wird zur MS Protect AG

2008 Europäisches Patent für das Tür-in-Tür-System im Bereich der Schleusen

2019 Simon Schefer und Manuel Füllemann erwerben das Unternehmen im Rahmen einer Nachfolgeregelung

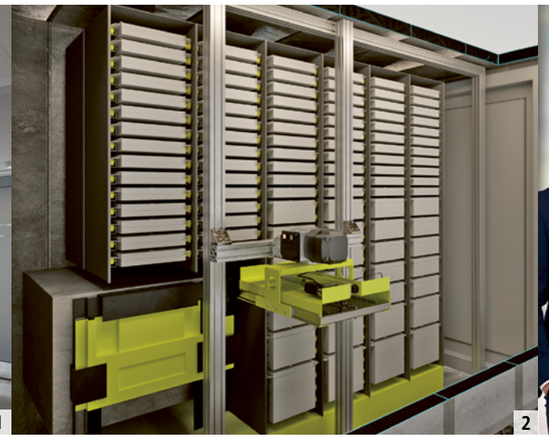
2021 Die MS Protect AG feiert ihr 60-jähriges Bestehen mit erstmaliger Durchführung des «Action Day»

2024 Installation der ersten automatischen Mietfachanlage in den USA

Menschen und Sachwerte schützen: Das ist die Mission der MS Protect AG aus Lenggenwil SG. Sie entwickelt, konstruiert und installiert physische Sicherheitstechnik wie Mietfachanlagen, Personenschleusen, Sicherheitstüren und Tresore bei einem Exportanteil von 40 Prozent. Simon Schefer und Manuel Füllemann führen das bereits 65-jährige Unternehmen in die Zukunft.



1


2


3

1. Personenschleusen erfordern ein durchdachtes Konzept in Verbindung mit Metallbau-, Elektronik- und Steuerungstechnik-Knowhow.

2. Moderne Mietfachanlage für eine Bank im Thurgau: Die Schliessfächer werden modular aufgebaut.

3. Die aktuelle Geschäftsführung mit Manuel Füllemann, Rolf Aerne und Simon Schefer (v. l. n. r)

(Bilder: MS Protect AG)

Alles begann 1961 im beschaulichen Dorf Lenggenwil mit dem Handel von Tresoren. Inzwischen ist aus dem Handelsbetrieb längst eine spezialisierte und marktführende Herstellerin hervorgegangen, die Mietfachanlagen, Personenschleusen, Sicherheitstüren und nach wie vor auch Tresore baut. Auf die Konzepte und Anlagen der MS Protect AG vertrauen Werttransportfirmen, Botschaften, Flughäfen, Rechenzentren, Banken, Infrastrukturbetreiber für Telekommunikation, Strom, Wasser und Schienenverkehr oder Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen. «Unser Anspruch ist es, Menschen und Sachwerte zu sichern», erklärt Simon Schefer, der zusammen mit Manuel Füllemann die Sicherheitsspezialistin vor sieben Jahren übernommen hat.

Krisenresistente Branche und ein cooles Team

Schefer und Füllemann arbeiteten bereits bei anderen Unternehmen zusammen. Als sich der vormalige Eigentümer Karl Schlierenzauer nach 29 Jahren um eine Nachfolgeregelung bemühte, ergriffen die beiden früheren Mitarbeiter im Alter von 33 Jahren die Chance und besiegelten 2019 die Übernahme der Aktien.

Dank seiner zweijährigen Erfahrung als Projektleiter bei der MS Protect AG kannte Simon Schefer die Branche bereits gut. Für ihn und seinen Mitinhaber waren drei Dinge klar: «Die Sicherheitsbranche ist krisenresistent, die MS Protect AG verfügt über gute Alleinstellungsmerkmale und sie hat ein cooles Team».

Position als Gesamtanbieterin stärken

Die beiden neuen Eigentümer teilen sich die Aufgaben: Manuel Füllemann kümmert sich um Verkauf und Marketing, Simon Schefer um die Entwicklung und Produktion und verantwortet somit das operative Geschäft.

Ebenso wurde die Strategie klar definiert: Das Unternehmen sollte sich auf die Kernkompetenzen konzentrieren, das Produktportfolio straffen und weiterentwickeln sowie die Position als Gesamtanbieterin stärken, auch durch eine gezielte Zusammenarbeit mit Partnern. «Wir wollen so unsere Qualitätsführerschaft sicherstellen», erläutert Simon Schefer.

Vom Projektmanagement bis zum Service

Im Nischenmarkt für Hochsicherheitstechnik sieht sich die MS Protect AG als Spezialistin. Ihr Name ist dabei Programm, denn MS steht für Mechatronische Sicherheit. Das heisst, das 60-köpfige Team in Lenggenwil verbindet sein Know-how in der Mechanik, der Steuerung und Informatik, um sicherheitstechnische Anlagen zu bauen.

«Der Hochsicherheitsmarkt ist ein Vertrauensgeschäft. Wir bieten keine Massenprodukte, sondern setzen die Anforderungen kundenspezifisch um, vom Entwurf für ein Sicherheitskonzept über die Entwicklung der Anlage bis zur Inbetriebnahme und zum Service», erklärt Simon Schefer.

Die Basis für diese Leistungen bilden umfangreiche hauseigene Ressourcen. Sie reichen vom Projektmanagement, der Entwicklung und Automation bis zur Produktion mit eigener Schlosserei und Lackiererei, zur Montage sowie zum Verkauf und Service-Geschäft. Sechs Aussenstandorte in der Schweiz und in Deutschland stellen dabei kurze Reaktionszeiten sicher.

Sicher und flexibel: Moderne Mietfachanlagen

Mit den vier Produktsegmenten sieht sich die MS Protect AG breit aufgestellt. Insbesondere mit ihren Eigenentwicklungen und europäisch patentierten automatischen Mietfachanlagen ist das St. Galler Unternehmen eine marktführende Anbieterin geworden. Davon zeugen Installationen bei Bankinstituten in der Schweiz und Deutschland, aber auch in weiteren europäischen Ländern und in den USA.

Früher war es üblich, dass Bankkunden Zugang zum Tresorraum im Untergeschoss erhielten, wo sich die Schliessfächer befinden. Die sicherere Variante folgt dem Konzept, dass alle Bankschliessfächer in einer Art Hochregallager innerhalb eines Tresorraumes angeordnet werden. Ein modularer Aufbau passt die Anlage individuell an die Platzverhältnisse an, was eine sehr hohe Flexibilität ermöglicht, auch bei einem späteren Ausbau.

Vor allem aber erhalten Bankkunden rund um die Uhr Zugriff auf ihre Bankschliessfächer. Dabei steht die Ausgabe in einem diskreten Raum zur Verfügung. Kunden verifizieren sich dort, in der sogenannten 24-Stunden-Zone, an einem benutzerfreundlichen Bedienpanel mittels Kundenkarte und Zugangscode oder auch mittels Biometrieleser.

Schweizer Produktion, lokaler Arbeitsmarkt

Inzwischen hat MS Protect AG ihre Geschäfte im Ausland auf über 40 Umsatzprozente ausbauen können. Um sicherheitstechnische Lösungen aus einer Hand anbieten zu können, setzt das Unternehmen aber weiterhin auf den Produktionsstandort in der Schweiz. «Dieser liegt uns sehr am Herzen», bekräftigt Simon Schefer.

Hier finden auch im zweijährlichen Rhythmus die sogenannten «Action Days» statt. Sie bieten Sicherheitsplanern, Kunden und Partnerfirmen Möglichkeiten zum Austausch rund um die Gebäude- und Umgebungssicherheit. Dazu zählen unter anderem auch aktionsreiche Durchbruch- und Beschusstests sowie Informationen über Innovationen aus der Sicherheitsbranche.

Auch im vorwiegend lokalen Personalrekrutierungsmarkt engagiert sich die MS Protect AG. Eine bewährte Massnahme ist es, Besuche von Oberstufenklassen zu organisieren. Gleichzeitig bildet das Unternehmen selber aus. Gegenwärtig sind es Automatiker- und KV-Lernende.

Qualität, Spezialisierung und Zertifizierungen

Als es nach der Aktienübernahme darum ging, die aufgebaute Holdingstruktur einer steuerlichen Gesamtanalyse zu unterziehen, vertrauten die neuen Inhaber der MS Protect AG auf die Provida Consulting AG. Seither behandelt die Treuhandpartnerin jegliche Steuerthemen in der Unternehmensgruppe. Dabei geht es unter anderem um die Jahresabschlussplanung, die steuerliche Deklaration von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie um die Unterstützung im Veranlagungsverfahren. «Es ist für uns wichtig, dass die Provida unsere Firma gut kennt und weiss, wie wir als Unternehmen und als Menschen ticken», sagt Simon Schefer. «Das funktioniert sehr gut.»

Eine der wichtigsten Herausforderungen für die unmittelbare Zukunft sieht Schefer darin, die Fertigung konsequent weiterzuentwickeln und effizienter zu gestalten. Investitionen in moderne Produktionstechnologien und die Digitalisierung der Prozesse sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu stärken und damit den Werkplatz Schweiz zu sichern.

Gleichzeitig ist das Unternehmen mit anspruchsvollen externen Rahmenbedingungen konfrontiert. Dazu zählen der starke Schweizer Franken, regulatorische Entwicklungen in wichtigen Absatzmärkten sowie geopolitische Unsicherheiten.

Simon Schefer und Manuel Füllemann setzen vor diesem Hintergrund bewusst auf Qualität und Spezialisierung, ein hohes Service Level sowie auf Zertifizierungen eigener Produktentwicklungen. Damit will das Unternehmen seine Position als Vorreiterin im Hochsicherheitsbereich weiter festigen.



Simon Schefer, COO

MS Protect AG
Sägebachstrasse 2
9525 Lenggenwil

T 071 948 70 70
info@msprotect.com
www.msprotect.com

Zwei interessante Bundesgerichtsentscheide zu Nachfolgelösungen



Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte

Bei Nachfolgelösungen im Schweizer KMU-Umfeld sind auf der Käuferseite stets Einkommenssteuer- und Schenkungssteuerthemen von Relevanz. In den vergangenen Monaten hat das Bundesgericht zwei Entscheide zugunsten der Steuerpflichtigen gefällt, welche nachfolgend vorgestellt werden.



Steuerrechtliche Grundlagen

Bei Nachfolgelösungen ist die Bewertung der übergehenden Anteile (Aktien- oder GmbH-Stammanteile) aus Steuersicht zentral. Werden die Anteile zu einem steuerlich angemessenen Wert übertragen, resultieren auf der Käufer- bzw. Nachfolgerseite keine Steuerfolgen. Kommen die Steuerbehörden aber zum Schluss, dass die Übertragung der Anteile zu einem zu tiefen Preis erfolgte, kann es für den Käufer steuerlich ungemütlich werden. Die Steuerbehörden haben dabei zwei unterschiedliche Argumentationslinien, auf die sie zurückgreifen können:

- A) Die Übertragung der Anteile erfolgte unterpreislich und hat ihren Grund im Arbeitsverhältnis des Nachfolgers. In diesem Fall liegt eine Mitarbeiterbeteiligung vor. Die Differenz zwischen dem (unterpreislichen) Übertragungswert und dem steuerlich anerkannten Verkehrswert der Aktien wird beim Käufer als Erwerbseinkommen der privaten Einkommenssteuer unterworfen. Dazu kommt noch eine Belastung für die ebenfalls geschuldete AHV/IV/EO. Die unterpreisliche Übertragung wird beim Mitarbeiter/Nachfolger somit steuerlich als «Sonder-Bonus» behandelt, welcher voll besteuert wird.[1]

- B) Die Übertragung der Anteile erfolgte unterpreislich, weil der Verkäufer dem Käufer eine Schenkung ausrichten wollte. In diesem Fall unterliegt die Differenz zwischen dem (unterpreislichen) Übertragungswert und dem Verkehrswert der Aktien beim Käufer potenziell der kantonalen Schenkungssteuer.

In der Regel fokussieren die Steuerbehörden bei familienexternen Nachfolgen, insbesondere bei Übertragungen an bestehende Mitarbeitende, auf die Argumentationslinie A). Bei familieninternen Nachfolgen wird tendenziell die Argumentationslinie B) ins Feld geführt. Dies ist aus Sicht der Steuerpflichtigen insofern willkommen, weil in fast allen Kantonen (ausser AI, NE und VD) Schenkungen von Eltern an direkte Nachkommen – der klassische familieninterne Nachfolgefall – von der kantonalen Schenkungssteuer befreit sind.

Eine generelle Aussage zur Steuerbelastung bei Mitarbeiterbeteiligungen und Schenkungen ist schwierig, da der private Einkommenssteuertarif bekanntlich progressiv ausgestaltet ist. Jedoch kann festgehalten werden, dass bei einer betragsmässig grossen Differenz zwischen dem Übertragungswert der Anteile und dem Verkehrswert die Einkommenssteuerbelastung inkl. AHV/IV/EO regelmässig bei 35–40% liegt, wogegen die Schenkungssteuer bei Schenkungen an Nicht-Verwandte eher bei 30% liegt. Zudem kennen einige Kantone Steuersatzreduktionen bei Schenkungen an Verwandte und bei Unternehmensfortführungen.

1. Glücklicherweise kennen einige Kantone, u. a. der Kanton St. Gallen, Sonderregelungen bei Nachfolgelösungen, welche die Problematik der Mitarbeiterbeteiligung unter gewissen Bedingungen entschärfen können.

Urteil 9C_463/2025[2] – Übertragung an langjährigen Geschäftsführer

a) Sachverhalt

Eine Alleinaktionärin ohne direkte Nachkommen und ohne andere Verwandte, welche für die Nachfolge in Frage kamen, regelt die Unternehmensnachfolge bereits im Jahr 2001. Ein Teil der Aktien wird an den langjährigen, familienexternen Geschäftsführer verkauft. Der Rest der Aktien soll im Todesfall der Alleinaktionärin als Vermächtnis unentgeltlich an den Geschäftsführer übergehen. Im Jahr 2016 verstirbt die Alleinaktionärin. Der Kanton Zürich erhebt die Erbschaftssteuer auf dem Vermächtnis. Der Kanton Aargau, Wohnsitz des Geschäftsführers, erhebt beim Geschäftsführer auf der Aktienübertragung zusätzlich die Einkommenssteuer auf Mitarbeiterbeteiligungen.

b) Der Entscheid

Das Bundesgericht entschied, dass keine Mitarbeiterbeteiligung vorliegt. Eine enge Verbindung zum Arbeitsverhältnis schliesst eine Schenkung oder ein Vermächtnis nicht aus. Entscheidend ist der wahre Grund für die Zuwendung. Vorliegend stand die erfolgreiche Weiterführung des Unternehmens im Vordergrund. Die Honorierung der Arbeitsleistung des Geschäftsführers war nicht der Hauptgrund für die Zuwendung. Dies zeigte sich vor allem darin, dass der Erwerbszeitpunkt der Aktien für den Geschäftsführer bei Vertragsabschluss unklar war (die Übertragung erfolgte effektiv erst 15 Jahre danach) und dass im Erbvertrag die Zuwendung an den Geschäftsführer nicht an ein bestehendes Arbeitsverhältnis gebunden war.

Das heisst, bei familienexternen Nachfolgen müssen trotz bestehendem Arbeitsverhältnis nicht zwingend steuerliche Mitarbeiterbeteiligungen vorliegen.

Urteil 9C_118/2025[3] – Übertragung zum Nominalwert innerhalb der Familie

a) Sachverhalt

Ein Vater und zwei Söhne sind Aktionäre einer Familienholding. Alle drei schliessen einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV) ab. Darin wird festgehalten, dass die Aktien bei Tod oder freiwilligem Rückzug den anderen Aktionären zum Nominalwert anzubieten sind. Der eine Sohn zieht sich freiwillig zurück und verkauft seine Aktien dem Vater zum Nominalwert, welcher deutlich unter dem Verkehrswert liegt. Die kantonalen Steuerbehörden gehen dabei von einer Schenkung vom Sohn an den Vater aus und erheben die kantonale Schenkungssteuer.

b) Der Entscheid

Das Bundesgericht entschied erneut zugunsten des Steuerpflichtigen. Eine steuerpflichtige Schenkung setzt einerseits eine unterpreisliche Übertragung (vorliegend unstrittig) voraus und andererseits einen Schenkungswillen. Dieser Schenkungswille war vorliegend nicht gegeben, da die Übertragung auf einer vertraglichen Verpflichtung, dem ABV, basierte.
Mitentscheidend war für das Gericht, dass der ABV für alle Parteien gleich anwendbar gewesen wäre. Falls nur der Vater ein Kaufrecht zum Nominalwert gehabt hätte, wäre die Schenkung mutmasslich vom Gericht bestätigt worden.

Das heisst, unterpreisliche Übertragungen von Anteilen innerhalb der Familie müssen nicht zwingend zu steuerlichen Schenkungen führen. Dies schafft bei familieninternen Nachfolgen zusätzliche Planungsmöglichkeiten.

2. Abrufbar unter: 9C_463/2025 17.06.2026.

3. Abrufbar unter: 9C_118/2025 22.04.2026 (Entscheid in französischer Sprache).

Neues Transparenzregister: Wer muss bis wann handeln?



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG), welches am 1. Oktober 2026 in Kraft trat, hat die Schweiz ein Register der wirtschaftlich berechtigten Personen eingeführt. Entgegen verbreiteten Befürchtungen handelt es sich jedoch nicht um ein öffentliches Register.

Die Pflicht zur Meldung betrifft einen grossen Teil der in der Schweiz registrierten Gesellschaften.

Bin ich betroffen?

Die Schweiz hat mit dem Transparenzregister eine zentrale Datenbank über die wirtschaftlich berechtigten Personen von Gesellschaften eingeführt. Betroffen sind Aktiengesellschaften (AG), GmbH, Kommandit-AG, Genossenschaften, kollektive Kapitalanlagen des KAG sowie bestimmte ausländische Gesellschaften mit Bezug zur Schweiz, während börsenkotierte Gesellschaften sowie deren zu mehr als 75 % gehaltene Tochtergesellschaften grundsätzlich vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Wer kann die Daten einsehen?

Wichtig ist: Das Transparenzregister ist **nicht öffentlich einsehbar**. Zugriff erhalten namentlich Strafverfolgungs- und Steuerbehörden, Geldwäschereiaufsichtsbehörden sowie Finanzintermediäre, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (Art. 25–29 TJPG). Zudem hält Art. 46 Abs. 4 TJPG ausdrücklich fest, dass das Öffentlichkeitsgesetz auf die Registerdaten nicht anwendbar ist.

Was und wie muss gemeldet werden?

Melden müssen die Gesellschaften die natürlichen Personen, welche sie letztlich kontrollieren. Als wirtschaftlich berechtigt gilt grundsätzlich, wer direkt oder indirekt mindestens 25 % der Stimmen oder des Kapitals hält oder die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert. Erfüllt keine Person diese Kriterien (z. B. bei breit gestreutem Aktionariat) gilt subsidiär die oberste Organperson (bei einer AG i. d. R. der Verwaltungsratspräsident) als wirtschaftlich berechtigt.
Die Meldung erfolgt elektronisch über EasyGov, ein Online-Portal des Bundes[1], an das Transparenzregister. Zu melden sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Wohnsitz (Ort und Staat) der wirtschaftlich berechtigten Person. Zusätzlich sind Angaben zur Art und zum Umfang der ausgeübten Kontrolle (z. B. Beteiligungs- oder Stimmrechtsquote) erforderlich.

Bis wann müssen die Daten gemeldet werden?

Für bereits bestehende Gesellschaften gelten folgende Übergangsfristen:

- Juristische Personen, bei denen alle **wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafterinnen, Gesellschafter** oder **als Organ im Handelsregister eingetragen** sind: **30.09.2028**
- AG mit ordentlicher Revision: **31.12.2026**
- Andere Gesellschaften mit ordentlicher Revision: **31.01.2027**
- AG ohne ordentliche Revision: **28.02.2027**
- Übrige Gesellschaften und juristische Personen: **31.03.2027**

Für **Neugründungen** sowie für Gesellschaften, die nach dem 1. Oktober 2026 eine **Änderung im Handelsregister** eintragen lassen, muss die **Meldung innert eines Monats** erfolgen. Dasselbe gilt für spätere Änderungen der im Transparenzregister erfassten Daten. Unternehmen sollten deshalb frühzeitig prüfen, wer als wirtschaftlich berechtigte Person gilt und welche Frist für sie massgebend ist.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Bestimmung der wirtschaftlich berechtigten Personen und übernehmen für Sie die elektronische Meldung über EasyGov an das Transparenzregister.

1. EasyGov.swiss – der Online-Schalter für Unternehmen.

Quelle: Fedlex – die Publikationsplattform des Bundesrechts, Art. 4, 9, 25–29, 46 Abs. 4 sowie Art. 51 TJPG.

Impressum
Redaktionelle Verantwortung: Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch, Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Provida AG, Romanshorn
Druck: Druckerei Mogensen AG, Arbon